



<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr:	VO/2020/308	
	Status:	öffentlich	
	Datum:	08.07.2020	
	Sachbearbeiter:	Löhndorf	
<b>Erhebung von Straßenausbaubeiträgen</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	25.08.2020	Hauptausschuss	

Mit Beschluss vom 20.09.2018 hat die Gemeindevertretung die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ahrensböök (Straßenbaubeitragsatzung) vom 22. Februar 2011 aufgehoben.

Die Gemeinde Ahrensböök verzichtet dadurch bis zum Erlass einer neuen Straßenbaubeitragsatzung auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und muss damit die Kosten für beitragsfähige investive Maßnahmen in vollem Umfang allein tragen.

Die bisherigen Bemühungen um eine Haushaltskonsolidierung zeigen deutlich, dass die Gemeinde Ahrensböök keinen Handlungsspielraum hat, um über weitere Einsparungen bei den Ausgaben oder Erhöhungen bei den Einnahmen Geldmittel für die notwendigen Erneuerungen der Straßen bereit zu stellen.

Es ist daher unumgänglich, in Zukunft Straußenausbaubeiträge zu erheben.

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig Holstein (KAG) erlaubt sowohl die Erhebung einmaliger als auch wiederkehrender Straßenbaubeiträge. Um die jeweiligen Vorteile der beiden Beitragsarten zu nutzen, können sie auch nebeneinander für verschiedene Teile des Gemeindegebiets eingerichtet werden.

### Einmalige Straußenausbaubeiträge

Bei einmaligen Beiträgen bilden die Grundstücke, deren Zuwegung durch die einzelne Straße oder den Straßenabschnitt erfolgt, an dem gebaut wird, das Abrechnungsgebiet. Es sind also die Anlieger und Hinterlieger der erneuerten Straßen betroffen.

Je nach der Verkehrsfunktion der Straße wird ein Gemeindeanteil in unterschiedlicher Höhe für die Investitionskosten festgelegt. Der restliche Teil der tatsächlichen Investitionsaufwendungen wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets umgelegt.

Als Beitragsmaßstab kommen die Nutzungsmöglichkeiten nach baurechtlichen Kriterien wie Grundstücksfläche, Vollgeschoßzahl, gewerbliche Nutzung, Wohngebäude usw. in Betracht.

Die Beitragspflicht entsteht bei Beendigung der Baumaßnahme. Eine Verrentung und Stundung der Beiträge sind möglich.

### Vorteile:

- Transparenz bei der Abrechnung
- emotionale Verbindung der Grundstückseigentümer zu „ihrer“ Straße bleibt erhalten (Reinigung, Winterdienst)
- langjährig erprobte Rechtsmaterie mit umfangreicher Verwaltungsrechtsprechung

### Nachteile:

- hohe Einmalbelastung

- Verteilung der Kosten auf wenige Anlieger
- Doppelbelastung von Eckgrundstücken
- unterschiedlicher Gemeindeanteil nach Verkehrsfunktion führt zu Streitigkeiten
- oft Hinausschieben notwendiger Baumaßnahmen wegen Widerstand der Beitragspflichtigen
- anfällig für Verwaltungsgerichtsverfahren

#### Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Bei den wiederkehrenden Beiträgen werden alle in einem Jahr anfallenden, beitragsfähigen Aufwendungen eines Abrechnungsgebietes auf alle Grundstücke in diesem Gebiet umgelegt.

Ein Abrechnungsgebiet bilden die Anlieger aller Straße, die aufgrund von bestimmten Kriterien zu einem Gebiet zusammengefasst sind. Ein Abrechnungsgebiet besteht aus einem Straßenverbund, der unmittelbar zusammenhängt und sich in der Funktion ergänzt, z. B. von Durchgangs- zu Anliegerstraßen. In dieses Gebiet können auch die Anlieger klassifizierter Straßen einbezogen. Es wird dann angenommen, dass die Anlieger an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die übrigen Straßen des Abrechnungsgebietes nutzen, z. B. beim Einkaufen, als Schulweg oder bei Freizeitaktivitäten.

Wie bei den Einmalbeiträgen wird auch bei den wiederkehrenden Beiträgen ein Gemeindeanteil festgelegt, dieser ist dann aber einheitlich für alle Straßen des gesamten Abrechnungsgebietes.

Als Beitragsmaßstab kommen, wie oben, die Nutzungsmöglichkeiten nach baurechtlichen Kriterien in Betracht.

Die Beitragsschuld entsteht am 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahres, auch wenn die Baumaßnahme noch nicht beendet ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Investitionskosten werden ermittelt und in einem Beitragsbescheid festgesetzt.

Es bestehen dabei zwei Möglichkeiten, Vorausleistungen zu erheben.

- Bei der jährlichen Abrechnung einzelner Maßnahmen können Vorausleistungsbescheide in Höhe der geschätzten Kosten des Jahres festgesetzt werden. Nach Ablauf des Jahres werden die tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt und mit den Vorausleistungen abgerechnet.
- Es ist auch möglich, Vorausleistungen gemäß eines maximal 5-jährigen Investitionsplans festzusetzen. Die Gemeinde kann für Abrechnungsgebiete Investitionspläne erstellen und die in dem Planungszeitraum durchschnittlich zu erwartenden Investitionskosten innerhalb eines Abrechnungsgebietes als jährlichen Beitrag festsetzen. Nach Ablauf der 5 Jahre erfolgen dann die Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten und die Endabrechnung mit dem Beitragszahler. So kann die Beitragshöhe über maximal 5 Jahre konstant gehalten und der Verwaltungsaufwand verringert werden.

Vorteile:

- gleichmäßige Belastungen
- Verteilung der Kosten auf viele Anlieger
- Kontinuität beim Straßenbau mit positiver Folgewirkung für gemeindliche Planung und persönliche Finanzplanung
- Fördern der Solidargemeinschaft
- keine Zufallsbelastung bei Kauf und Verkauf von Grundstücken
- kaum Doppelbelastung von Eckgrundstücken

Nachteile:

- individuelle Erschließungssituation bleibt weitgehend unberücksichtigt
- Anspruchsdenken (Ausbau eigener Straße)
- Widerstand Anwohner klassifizierter Straßen
- zu Beginn höherer Verwaltungsaufwand durch erstmalige Bestandsaufnahme der Grundstücksdaten
- unterschiedliche Systeme in den einzelnen Gemeindeteilen, wenn wiederkehrende und

- einmalige Beiträge nebeneinander notwendig sind  
- Einteilung in Abrechnungsgebiete bisher in Schleswig Holstein nicht rechtsicher gelungen

Die wiederkehrenden Straßenbaubeiträge wurden vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt. (BVerfG 25.06.2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10)

Durch die Gesetzgebung in Schleswig Holstein, § 8a Abs. 2 Satz 3 KAG, wird für die Abrechnungsgebiete ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang der Verkehrsanlagen gefordert. Der Rechtsbegriff des „funktionalen Zusammenhangs“ ist nicht näher bestimmt und führt zu einer großen Unsicherheit bei der Einteilung der Abrechnungsgebiete. Zuletzt wurde die Satzung der Gemeinde Oersdorf im Januar 2019 unter anderem aufgrund des fehlenden funktionalen Zusammenhangs für nichtig erklärt. (VG Schleswig, 16.01.2019 - 9 A 55/17)

Das Gemeindeprüfungsamt rät derzeit wegen der unsicheren Rechtslage in Schleswig-Holstein generell von der Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ab. Besondere Schwierigkeiten sehen die Prüfer aber bei der Umsetzung in der Gemeinde Ahrensböök zum einen durch die große Gemeindefläche und zum anderen durch die Inhomogenität des strukturellen Straßenausbauaufwands. Die Gemeinde verfügt über alle Stufen, vom wassergebundenen Wirtschaftsweg bis zur innerörtliche Straßen mit Gehwegen, Parkbuchten, Straßenbeleuchtung und leitungsgebundener Entwässerung.

Die Maßnahme ist  neu  freiwillig  vorgeschrieben

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja, Haushaltsstelle: Beitragssachbearbeitung ist im Stellenplan berücksichtigt  
 nein  
 keine Haushaltsmittel erforderlich  
 überplanmäßige Ausgabe  
 Gegenfinanzierung durch: Beiträge

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird der Verwaltungshaushalt der Gemeinde Ahrensböök durch die Bescheiderstellung bei den Personal- und Sachkosten belastet. Die Höhe der Kosten ist abhängig von der Anzahl der Bescheide. Der Vermögenshaushalt der Gemeinde Ahrensböök wird bei der Umsetzung von investiven Maßnahmen im Straßenbau entlastet. Die Höhe der Entlastung hängt von der konkreten Gestaltung der Satzung ab und ist derzeit nicht zu beziffern.

(Andreas Zimmermann)  
Bürgermeister